



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter September 2019



Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem heutigen Infoletter geben wir Ihnen im Umgang mit REACH, RoHS und Konfliktmineralien einen kurzen Überblick über die Verordnungen und was das für Sie im Unternehmen bedeutet.

In Fortsetzung unserer Reihe zu den neuen Umsatzsteuerregelungen auf europäischer und nationaler Ebene stellen wir Ihnen die geplanten neuen Regelungen zum Konsignationslager vor, die ab dem 01.01.2020 gelten sollen.

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de

Möllenhoff (Hrsg.), Beck'sche Textausgabe Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

Informationen zu den enthaltenen Vorschriften und zu deren Bestellung finden Sie [hier](#).

Im Zollbereich möchten wir auf einzelne Neuerungen hinweisen, die jüngst in Kraft getreten sind bzw. in Kürze in Kraft treten werden..

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte



Themen

I. Außenwirtschaft: Umgang mit REACH, RoHS und Konfliktmineralien

II. Umsatzsteuer: EU-Mehrwertsteuerreform – Neue Regelungen zum 01.01.2020 (Teil 3)

III. Zoll: Aktuelles aus dem Bereich Zoll

Umgang mit REACH, RoHS und Konfliktmineralien

Immer wieder kommt es auch für uns als Berater vor, dass man mit bisher eher unbekanntem Themengebieten in Berührung kommt. So werden wir mit einer Anfrage zu dem Umgang mit Konfliktmineralien nicht zu oft konfrontiert. Umso wichtiger ist es, sich auch in solchen „Randgebieten“ auf dem aktuellen Stand zu halten. Im Zusammenhang mit Konfliktmineralien finden auch die Begriffe RoHS und REACH oft Erwähnung. Hierzu möchten wir Ihnen einen kleinen Überblick über diese Themengebiete und die aktuelle rechtliche Entwicklung geben:

RoHS steht für Restrict of (the use of certain) hazardous substances in electrical and electronic equipment. Seit 2006 ist in der EU die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektronik und elektronischen Geräten durch EU Richtlinie reguliert. Aktuell ist die EU- Richtlinie 2011/ 65 EU anwendbar. Sie regelt die Verwendung und das Inverkehrbringen von Gefahrstoffen in Elektronikgeräten und elektronischen Bauelementen. Im März 2015 wurde sie durch die EU-Richtlinie (EU) 2015/863 erweitert. In der erweiterten Norm sind zusätzliche Stoffe aufgeführt, deren Verwendung ab 2019 eingeschränkt wird. Das Ziel dieser Richtlinie ist es, problematische Bestandteile aus dem Elektronikschrott zu verbannen.

Eng verknüpft mit der RoHS Richtlinie ist die seit dem Jahr 2003 geltende WEEE-Richtlinie („Directive Waste from Electrical and Electronic Equipment, deutsch:

„Elektro- und Elektronikgeräte-Abfall“), die wiederum auf der EG-Richtlinie 2002/96/EG beruht. Ihr Ziel ist die Vermeidung, Verringerung und umweltverträgliche Entsorgung von Elektronikschrott, indem mindestens vier Kilogramm Elektronikschrott pro Einwohner und Jahr recycelt werden.

REACH steht für Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals ,Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien.

RoHS deckt, anders als REACH, Stoffbeschränkungen nur für Produkte ab, für welche die WEEE gilt, also für die Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte. Der Anwendungsbereich der REACH-Verordnung ist weiter gefasst. Sie gilt auch für andere Branchen wie für die Textil-, Spielzeug- oder Automobilindustrie und umfasst nicht nur Stoffbeschränkungen. Da REACH jedoch auch für die Elektronikindustrie gilt und zahlreiche Chemikalien umfasst, die auch in elektronischen Komponenten verwendet werden, gibt es einige Überschneidungen zwischen REACH und RoHS.

Das REACH-System basiert auf dem Grundsatz der Eigenverantwortung der Industrie. Nach dem Prinzip no data, no market dürfen innerhalb des Geltungsbereiches nur noch chemische Stoffe in Verkehr gebracht werden, die vorher registriert worden sind. Jeder Hersteller oder Importeur, der seine Stoffe, die in den Geltungsbereich von REACH fallen, in Verkehr bringen will, muss für diese Stoffe eine eigene Registrierungsnummer besitzen.

Ein Lieferant von Erzeugnissen (z. B. Produzent oder Händler) muss gemäß Artikel 33 REACH-Verordnung seine Abnehmer informieren, sofern ein besonders besorgniserregender Stoff (substance of very high concern - SVHC) in einer Konzentration über 0,1 Massenprozent im Erzeugnis enthalten ist. Die SVHC-Stoffe werden auf der so genannten Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) gelistet, die mehrfach im Jahr erweitert wird. Ist ein Stoff in die Kandidatenliste aufgenommen, greifen für Erzeugnisse (z. B. Bauteile, Textilien, etc.), die einen solchen Stoff einer Konzentration über 0,1 Massenprozent enthalten, unmittelbar und ohne Übergangsfrist die Informationspflichten in der Lieferkette gemäß Art. 33 der REACH-Verordnung.

In politisch instabilen Gebieten können mit dem Handel von Mineralien bewaffnete Gruppen finanziert, Zwangsarbeit und andere Menschenrechtsverletzungen gefördert und Korruption und Geldwäsche unterstützt werden. Diese sogenannten "Konfliktminerale" wie Zinn, Wolfram, Tantal und Gold werden in alltäglichen Erzeugnissen wie Mobiltelefonen, Autos und Schmuck verwendet.

Am 1. Januar 2021 wird in der EU eine neue Verordnung in Kraft treten - die Verordnung über Konfliktminerale. Sie soll dabei helfen, den Handel mit vier Mineralien - Zinn, Tantal, Wolfram und Gold - einzudämmen, die mitunter zur Finanzierung bewaffneter Konflikte beitragen oder in Zwangsarbeit abgebaut werden.

Unternehmen, die ihre Sorgfaltspflicht erfüllen, prüfen zunächst, wie risikoreich die Beschaffung von Rohstoffen aus einem bestimmten instabilen Gebiet oder Konfliktgebiet ist. Sie bewerten die Wahrscheinlichkeit, mit der diese Rohstoffe zur Finanzierung von Konflikten, Zwangsarbeit oder anderen in der Verordnung aufgeführten Risiken dienen. Indem sie ihre Lieferketten prüfen, können sie sicherstellen, dass sie mit diesen Risiken verantwortungsvoll umgehen.

Sollten Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit mit diesen Themen in Berührung kommen, so stehen wir Ihnen gerne helfend zur Seite und überprüfen für Sie, ob Sie die Anforderungen in geeignetem Maße erfüllen.

[Verfasserin: Rechtsanwältin Frederike Helmert](#)

EU-Mehrwertsteuerreform – Neue Regelungen zum 01.01.2020 (Teil 3)

In unserem dritten und letzten Teil zu den vier Sofortmaßnahmen (sog. Quick Fixes), die im Rahmen der EU-Mehrwertsteuerreform im Oktober vergangenen Jahres vom Rat der EU (ECOFIN vom 02.10.2018) beschlossen wurden und ab dem 01.01.2020 gelten sollen, möchten wir Ihnen heute die neuen Regelungen zum **Abruf von Waren aus einem Konsignationslager** vorstellen.

Hinsichtlich der neuen Regelungen zu innergemeinschaftlichen Reihengeschäften und zur Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als materiell-rechtliche Voraussetzung verweisen wir auf unseren [Infoletter Mai 2019](#) und zum Nachweis der Warenbewegung für innergemeinschaftliche Lieferungen auf unseren [Infoletter Juli 2019](#).

Neue Konsignationslagerregelungen

Mit der [RL \(EU\) 2018/1910](#) hat der Rat der Europäischen Union (ECOFIN) am 04.12.2018 eine Richtlinie beschlossen, mit der die aktuelle EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie (RL 2006/112/EG – MwStSystRL) geändert wird, um die beschlossenen Sofortmaßnahmen umzusetzen (EU-Abl. L 311/3 vom 07.12.2018). Zur Änderung der bestehenden Konsignationslagerregelungen wird ein **neuer Art. 17a** in die MwStSystRL eingefügt.

Grundsatz:

Unter einem **Konsignationslager** ist ein Warenlager zu verstehen, das vom Lieferanten in unmittelbarer räumlicher Nähe oder auf dem Gelände seines Kunden eingerichtet wird, mit den vom Abnehmer regelmäßig benötigten Komponenten gefüllt wird und aus dem der Abnehmer bei Bedarf Waren entnehmen darf. Der

Lieferant bleibt bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Warenentnahme durch den Abnehmer Eigentümer der Ware. Wird in einem Lager nur für einen einzelnen Kunden Ware eingelagert, bezeichnet man ein solches Lager auch als "Call-off-Stock".

Aktuelle Gemeinschaftsregelung und Intention des Gesetzgebers:

Eine **innergemeinschaftliche Konsignationslager-Fallgestaltung** liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Beförderung von Gegenständen in einen anderen Mitgliedstaat der Lieferer bereits die Identität des Erwerbers kennt, an den die Gegenstände zu einem späteren Zeitpunkt und nach ihrer Ankunft im Bestimmungsmitgliedstaat geliefert werden. Derzeit führt dies zu einer angenommenen Lieferung im Abgangsmitgliedstaat der Gegenstände und einem angenommenen innergemeinschaftlichen Erwerb im Ankunftsmitgliedstaat der Gegenstände, gefolgt von einer "inländischen" Lieferung im Ankunftsmitgliedstaat. Diese Konstellation (i.g. Erwerb + anschließende Inlandslieferung) erfordert, dass der Lieferer in diesem Mitgliedstaat für Mehrwertsteuerzwecke registriert ist und seinen Meldepflichten nachkommt.

Um dies zu vermeiden, sollen nach dem Willen des EU-Richtliniengebers solche Umsätze künftig als eine **steuerbefreite Lieferung im Abgangsmitgliedstaat** und als **innergemeinschaftlicher Erwerb des Abnehmers im Ankunftsmitgliedstaat** angesehen werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (Erwägungsgrund 5 der RL (EU) 2018/1910). In vielen Mitgliedstaaten haben sich aufgrund der aktuellen Regelung verschiedene Sonder- und Vereinfachungsregelungen entwickelt, die von den Unternehmen zu beachten sind, was die praktische Handhabung entsprechender Gestaltungen nicht gerade einfach macht. Die neue Regelung im EU-Mehrwertsteuersystem soll deshalb auch zu einer einheitlichen Handhabung durch die Mitgliedstaaten führen.

Neuregelung des Art. 17a MwStSystRL

Zu diesem Zweck definiert Art. 17a nun für alle Mitgliedstaaten einheitlich den Begriff der "Konsignationslagerregelung". In den Unterabsätzen a) bis d) werden vier Voraussetzungen definiert, die kumulativ vorliegen müssen:

- a) Es findet eine innergemeinschaftliche Warenbewegung statt, deren Zweck es ist, zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund einer bestehenden Vereinbarung das Eigentum an Gegenständen zu übertragen.
- b) Der Lieferer hat im Mitgliedstaat des Konsignationslagers weder einen Sitz noch eine Niederlassung.
- c) Dem Lieferer muss die Umsatzsteuer-ID und die Identität des Abnehmers im Mitgliedstaat des Konsignationslagers zum Beginn der Versendung / Beförderung bekannt sein.

d) Der Lieferer erfüllt die zusätzlichen Aufzeichnungspflichten gemäß Art. 243 Abs. 3 MwStSystRL und nimmt die Identität sowie die Umsatzsteuer-ID des Abnehmers gemäß Art. 262 Abs. 2 MwStSystRL in die zusammenfassende Meldung auf.

Der neue Absatz 3 des Art. 243 MwStSystRL legt dem Lieferer sowie dem Abnehmer auf, ein **Register** zu führen, das den Steuerbehörden die Überprüfung der korrekten Anwendung des Artikels ermöglicht. Einzelheiten dieser Aufzeichnungspflicht regelt sehr detailliert ein neuer Art. 54a der sog. MwStDVO.

Hinter der MwStDVO verbirgt sich die "[Durchführungsverordnung \(EU\) 282/2011](#) hinsichtlich bestimmter Befreiungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen". Diese Durchführungsverordnung enthält Regelungen für bestimmte Bereiche (u.a. Lieferung von Gegenständen, Ort der steuerbaren Umsätze), um eine **einheitliche Anwendung des Mehrwertsteuersystems** sicherzustellen. Grundlage des europäischen Mehrwertsteuersystems ist oben genannte Richtlinie 2006/112/EG, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen ist. Die nationale Umsetzung fällt in den Mitgliedstaaten durchaus unterschiedlich aus. Die Durchführungsverordnung hingegen gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Sie wurde durch die [DVO \(EU\) 2018/1912](#) vom 04.12.2018 (EU-Abl. L 311/10) geändert, um auch hinsichtlich der neuen Mehrwertsteuer-Regelungen für eine einheitliche Anwendung zu sorgen.

"Störungen" der Vereinfachungsregelung

Liegen die Voraussetzungen vor, gelten gemäß Absatz 3 im Zeitpunkt der Übertragung der Befähigung, wie ein Eigentümer über die Gegenstände zu verfügen, eine **innergemeinschaftliche Lieferung durch den Lieferer im Abgangsstaat** (Abs. 3 Buchst. a) und spiegelbildlich ein innergemeinschaftlicher **Erwerb durch den Abnehmer** im Bestimmungsstaat als erbracht (Abs. 3 Buchst. b). Dabei ist nach Abs. 4 eine Frist von 12 Monaten einzuhalten, innerhalb derer die Eigentumsübertragung erfolgen muss, damit das Gelangen in das Konsignationslager kein innergemeinschaftliches Verbringen auslöst.

Die Absätze 4 und 7 regeln einzelne Fälle, bei deren Eintritt die neue vereinfachte Gestaltung (i.g. Lieferung durch den Lieferer und i.g. Erwerb durch den Abnehmer) **keine Anwendung** findet. Fälle dieser Art können sein: Fristüberschreitung, Verkauf der Ware, Zerstörung/Verlust/Diebstahl der Ware sowie generell das Fehlen von Voraussetzungen der Konsignationslagerregelung).

Bewertung

Das Ziel der Neugestaltung, mit dem verhindert werden soll, dass sich der Lieferer im Mitgliedstaat des Abnehmers registrieren lassen muss, ist aus Sicht der Wirtschaft zu begrüßen. Ein Wegfall der Registrierungspflicht wird den Verwaltungsaufwand für den Warenabruf aus einem Konsignationslager wesentlich erleichtern. Insgesamt dürfte die Neugestaltung zu einer vereinfachten

buchhalterischen Abwicklung dieser Gestaltungsform führen.

Die Richtlinienvorgaben erscheinen hinreichend konkret, so dass mit einer einheitlichen Umsetzung der Mitgliedstaaten zu rechnen ist. Dies lässt hoffen, dass das Aufeinandertreffen unterschiedlicher nationaler Regelungen in den Mitgliedstaaten und der damit einhergehende enorme Verwaltungsaufwand für die Unternehmen ab dem 01.01.2020 der Vergangenheit angehören.

In Deutschland erfolgt die Umsetzung der Richtlinienvorgaben durch das "Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften". Nachdem im Mai 2019 der [Referentenentwurf](#) veröffentlicht wurde (s. hierzu [Infoletter Mai 2019](#)), liegt nun auch der [Regierungsentwurf](#) vor. Gegenüber dem Referentenentwurf enthält dieser nur geringfügige Änderungen im Hinblick auf die Konsignationslagerregelungen, die in einem neuen § 6b UStG aufgenommen wurden. Während Art. 17a der EU-Richtlinie auf die Vereinbarung und den Zeitpunkt der **Eigentumsübertragung** abstellt, spricht § 6b UStG-neu stets von der **Lieferung** an den Erwerber. Durch den Verweis auf § 3 Abs. 1 UStG, der zur Definition der Lieferung auf die Verschaffung der Verfügungsmacht abstellt, dürften die materiellen Voraussetzungen der Regelung jedoch im Ergebnis gleich sein. Insgesamt scheinen die europäischen Vorgaben recht konsequent übernommen worden zu sein.

Allen Unternehmen, die Lieferungen über Konsignationslager in anderen Mitgliedstaaten vornehmen, ist zu wünschen, dass die Richtlinienvorgaben EU-weit einheitlich umgesetzt werden und die praktische Anwendung keine nationalen Sonder- und Vereinfachungsregelungen mehr notwendig macht!

[Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

Aktuelles aus dem Bereich Zoll

Im Zollbereich gibt es aktuell kleinere Änderungen, auf die wir in aller Kürze hinweisen möchten:

Zum **01.10.2019** startet das **Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG)** der Zollverwaltung. Es ermöglicht Bürgern und Geschäftskunden, einzelne Dienstleistungen künftig online wahrzunehmen. Für die Unternehmen, die im Zollbereich tätig sind, ist hier vor allem interessant, dass die **EORI-Nummer-Verwaltung** sowie das gesamte Verfahren im Hinblick auf **verbindliche Zolltarifauskünfte** künftig über dieses Portal abgewickelt wird. Die Antragstellung auf eine Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA), die Erteilung der vZTA sowie die Kommunikation sollen ab dem 01.10.2019 über das Bürger- und

Geschäftskundenportal erfolgen. Die Zollverwaltung gibt auf ihrer Internetseite Hinweise zum Ausfüllen des [elektronischen Antrags](#) sowie zur [Registrierung](#).

Zum 31.08.2019 ist die Übergangsfrist zum Aufbrauchen alter **Warenverkehrsbescheinigungen A.TR.** abgelaufen. Seit dem **01.09.2019** dürfen im **Warenverkehr mit der Türkei** nur noch solche Vordrucke verwendet werden, die in Feld 4 die korrekte Bezeichnung ("ASSOZIATION zwischen der EUROPÄISCHEN UNION und der TÜRKEI") haben. Die Verwendung von "alten" Warenverkehrsbescheinigungen kann in der Türkei zur Nichtanerkennung der Bescheinigung führen (s. [Meldung des Zolls vom 06.09.2019](#)).

Seit dem **01.08.2019** sind für (bisher formlos mögliche) Anträge auf Bewilligung als Ermächtigter Ausführer (EA) sowie für das Verfahren der buchmäßigen Trennung (bT) **elektronisch ausfüllbare Antragsformulare** zu verwenden. Allerdings sind nach wie vor der Ausdruck des Formulars und die Unterzeichnung des Antrags erforderlich (s. [Mitteilung des Zolls vom 01.08.2019](#)).

Die Europäische Kommission hat im EU-Abl. L 234/1 vom 11.09.2019 eine Verordnung ([DVO \(EU\) 2019/1394](#)) veröffentlicht, mit der die UZK-Durchführungsverordnung 2015/2447 geändert wird. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach der Veröffentlichung, also **zum 01.10.2019 in Kraft treten**. Die Verordnung mit dem sperrigen Titel "Durchführungsverordnung (EU) 2019/1394 zur Änderung und Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 hinsichtlich bestimmter Bestimmungen über die Überwachung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und den Ausgang aus dem Zollgebiet der Union" enthält u.a. Befugnisse für Überwachungsmaßnahmen und neue Datenelemente in einzelnen Anhängen, um eine erhöhte Zahl an Datenelementen im elektronischen System erfassen zu können. Die einzelnen Änderungen können Sie der Durchführungsverordnung ([DVO \(EU\) 2019/1394](#)) entnehmen.

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)

Impressum